

FAQ – Bewegungsdatenbank Pferde

Fragen aus dem Chat der 10. Österreichischen Pferdefachtagung am Samstag, 5. März 2022 und die Antworten von Dr. Eva Natmeßnig, BMG:

Frage: Der Pferdepass muss ja immer beim Pferd sein. Sollte Besitzer nun Eigentümer sein übergebe ich alle Rechte mit dem Pass. Ist das richtig?

Antwort: Der Pferdepass dient der Identifikation des Equiden und „Dient nicht zum Nachweis des Eigentums“ (Vermerk auf dem Deckblatt der mir bekannten Pferdepassen).

Anmerkung ZAP: Es besteht die Möglichkeit, dass eine Eigentumsurkunde bei der den Pferdepass ausstellenden Stelle (Zuchtverband) angefordert wird. Für den Eintrag ist ein Eigentumsnachweis (Kaufvertrag etc.) erforderlich.

Frage: Wenn ich mein Pferd von Juni bis September „alpe“ – muss ich dann das Pferd „abmelden“ und der Betrieb, der die Alm besitzt, dann anmelden?

Antwort: Die Aufzeichnungspflicht gilt für jeden Equiden, der länger als 30 Tage im Betrieb gehalten wird und hat nach 7 Tagen zu erfolgen.

Frage: Ab wann wird die Equidendatenbank tatsächlich funktionieren?

Antwort: Ab 1. Mai gibt es die Möglichkeit Eintragungen vorzunehmen.

Frage: Bei wem melde ich mich, wenn ich Pferdeeinstellbetrieb werden will und „nur“ 1,2 ha zur Verfügung habe. Also dies nicht über die Landwirtschaft machen kann, da ich kein Landwirt bin?

Antwort: Die verpflichtende Meldung zur Tierhaltung ist unabhängig vom Status (privat, Landwirtschaft, gewerblicher Betrieb) des Betriebes (Halters).

Anmerkung ZAP: Siehe Vortrag Seite 11.

Frage: Im Pferdeeinstellvertrag ist üblicherweise die Unterbringung und Fütterung der Tiere sowie die Nutzung der Anlage vertraglich fixiert. Der Einstellbetrieb hat aber nicht die Verfügungsgewalt über die Tiere – sprich er kann z.B. nicht ohne Rücksprache mit dem Besitzer über tierärztliche Behandlungen oder Hufbeschlag entscheiden. Ist der dennoch laut Definition „Equidenhalter“, auch wenn er nicht ganzheitlich über das Tier verfügen kann wie z.B. ein Nutztierhalter von Kühen oder Schweinen?

Antwort: Die Definition der Haltung (Unterbringung, Fütterung...) ist nicht zwingend mit der Verfügungsgewalt über die Tiere verbunden.

Frage: Sofern der Einstellbetrieb auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führt kann die jährliche Meldung der gehaltenen Pferde auch weiterhin über den Mehrfachantrag (MFA) erfolgen? Die Daten werden dann automatisch ins VIS übertragen ohne zusätzliche Registrierung im VIS?

Antwort: Die Meldung über die **Anzahl** der gehaltenen Equiden (2 Kategorien nach Stockmaß...) erfolgt auch weiterhin über den MFA. Die Verpflichtung zur Meldung des **Zu- und Abgangs einzelner Equiden** erfolgt gemäß Artikel 9 der VO (EU) 2021/963.

Anmerkung ZAP: Jeder Pferdehalter hat gemäß Artikel 9 der VO (EU) 2021/963 eine tierindividuelle Meldung mit Angabe der UELN des Pferdes im VIS zu machen, unabhängig der Angaben im Mehrfachantrag bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Frage: In der VIS Datenbank ist ein Datum zu erfassen. Ist das Datum das Zugangsdatum des Pferdes am Betrieb? Ich denke, dass das viele nicht mehr wissen, wann genau das Pferd auf den Betrieb gekommen ist.

Antwort: Wenn bei der Neuanlage Ihres Betriebes bzw. der Eingabe von bereits am Betrieb stehenden Pferden, das ursprüngliche Datum des Zugangs bekannt ist, dann diesen eintragen. Sonst das aktuelle Datum eintragen. Eventuell werden wir die Möglichkeit „Altbestand“ bei der Datumseingabe aufnehmen.